

eine Stimme hat. Es muß dann eben zwischen diesen Interessentengruppen unterschieden und die Tatsache, daß die Verleger in der Minderzahl sind, gerade insoweit berücksichtigt werden, daß sie nicht durch die Mehrheit der Sortimentler überstimmt werden können.

Wenn dieser Zustand dadurch beseitigt wird, daß in solchen Fragen die Verleger wenigstens in ihrer Mehrheit zustimmen müssen, so heißt das nicht, daß hier einer kleineren Zahl gegenüber einer größeren eine Vormachtstellung eingeräumt wird — denn die Zahl hat hier auszuscheiden —, sondern es heißt, daß niemand zu einem Verhalten gezwungen werden kann, wenn er nicht selbst zustimmt oder auf Grund der Zugehörigkeit zu einem seine Interessen wahren Verein infolge Überstimmung zu einer bestimmten Maßnahme angehalten wird, oder mit anderen Worten: Der entgegenstehende Wille der Mehrheit der Produzenten kann nicht dadurch gebrochen werden, daß man ihn ignoriert.

Auch dem Einwand, daß die Hauptversammlung verknöchern oder unproduktiv sein werde, läßt sich eine andere Ansicht entgegenstellen. Es ist durchaus möglich, daß in der Verlegervereinsversammlung oder in der Gilde ein bestimmter Beschluß gefaßt ist und daß in der Hauptversammlung des Börsenvereins bei getrennter Abstimmung ein anderes Ergebnis auf Verleger- oder Sortimentlerseite erzielt wird. Eine Gefahr, daß die Börsenvereins-Hauptversammlung zu einem bloßen Formalismus herabsinkt, würde nur dann eintreten, wenn die maßgeblich beschließenden Versammlungen der beiden Gruppen getrennt stattfinden würden, denn dann würde es an der Möglichkeit einer gegenseitigen Beeinflussung durch neue Gesichtspunkte der Gegenseite fehlen, und es wäre in der Tat schon außerhalb der Hauptversammlung über das Schicksal jedes Antrages entschieden.

Ich kann daher nur wiederholen: Das Sortiment würde, wenn Satzungen der von uns angedeuteten Art zustande kommen, nur einen Vorteil aufgeben, den es praktisch kaum verwerten kann. Denn alle Macht des Vereins beruht — darüber müssen wir uns klar sein — letzten Endes auf dem Maß von Einmütigkeit, das hinter den gefaßten Beschlüssen steht. Beschlüsse, die gegen den Willen der Mehrheit einer Gruppe gefaßt werden, sind praktisch undurchführbar. Dann sollten wir aber auch die Konsequenz ziehen, solche Beschlüsse von vornherein auszuschalten, indem wir die getrennte Abstimmung einführen. Wir passen unsere Satzungen nur den bereits vorhandenen Tatsachen an, denn auch der radikalste Vertreter des Sortiments ist nicht ernstlich der Meinung, daß wirtschaftliche Probleme, wenn nur in der Kantate-Versammlung eine Mehrheit für ein bestimmtes Vorgehen erreicht werde, nun wirklich gelöst seien. Wir sind uns alle darüber klar, daß Vereinsbeschlüsse, soweit es sich um Fragen handelt, in denen keine unbedingte Homogenität der Interessen besteht, letzten Endes nur dasjenige kristallisieren, was bereits in Vorverhandlungen und Vorbesprechungen als Kompromiß mehr oder weniger verbindlich festgelegt ist oder festgelegt worden wäre. Fehlt es an einer solchen Verständigungsbasis, dann ist schon bei den jetzigen Satzungen eine Neuordnung ein Ding der Unmöglichkeit, und es muß dann eben alles beim alten oder schlimmstenfalls beim Ungeregelten bleiben. Denn auch die Macht eines Privatvereins wie des unsrigen ist bekanntlich — Sie haben es ja oft genug mehr oder weniger deutlich dem Vorstände zum Vorwurf gemacht — begrenzt und hängt ganz von dem Grade der Gefolgschaft ab, welche die Mitglieder dem von ihnen gewählten Vorstände leisten.

Ich bitte daher, nicht den Irrtum aufkommen zu lassen, daß hier — wenn ich mich so ausdrücken darf — den Verlegern wieder einmal eine „Extrawurst gebraten“ werden soll. Nicht darum handelt es sich, sondern darum, die Tatsache der wirtschaftlichen Macht des Produzenten — die auch trotz der bisherigen Möglichkeit besteht, ihn, da er sich in der Minderzahl befindet, zu überstimmen — in Einklang zu bringen mit der Struktur des Börsenvereins, eben aus der Erkenntnis heraus, daß die Beschlüsse des Börsenvereins nur auf dem Papier stehen, wenn eine Mehrheit der Produzenten oder der Händler der getroffenen Regelung gegenüber eine feindselige Haltung einnimmt.

#### Punkt 1.

Wenn es in Punkt 1 des Antrages heißt, daß in bestimmten Fällen eine getrennte Abstimmung vorzuziehen sei, so ist damit natürlich nicht gemeint, daß die getrennte Abstimmung in wichtigen wirtschaftlichen Fragen auch unterbleiben könne oder gar solle. Wir haben die etwas weite Fassung nur gewählt, weil man die Materien, in denen eine getrennte Abstimmung vorgenommen werden soll, nach verschiedenen Gesichtspunkten kennzeichnen kann. Der Hauptgedanke unseres Satzungsentwurfes ist der, daß, wenn es sich um Aufgaben handelt, wie sie in § 1c 2 der bisherigen Satzungen enthalten sind, also um Angelegenheiten der Verkaufs- und der Verkehrsordnung, stets eine getrennte Abstimmung erfolgt. Eine Muß-Vorschrift ist von uns nur deshalb nicht gewählt worden, weil die Frage, ob eine Angelegenheit die Verkaufs- oder die Verkehrsordnung wirklich berührt, immerhin einmal zweifelhaft sein kann, alle wünschenswerten Sicherheit aber schon dadurch gewährleistet ist, daß in jedem Falle schon auf Antrag von 50 Mitgliedern einer Gruppe getrennt abgestimmt werden muß.

Ich bitte Sie aber, auf diese Einzelheiten hier heute nicht näher einzugehen. Sie ersehen aus dem Entwurf, wie sich der Vorstand seinerseits seinen Antrag in konkreter satzungsgemäßer Form denkt, und jedem Mitgliede ist es unbenommen, dem einzusetzenden Satzungsänderungsausschuß Anträge und Anregungen zu übermitteln, wie es selbst die Fassung der neuen Satzungen wünscht.

Der Vorstand als solcher ist der Meinung, wie Sie aus dem Entwurf ersehen haben werden, daß sich nur eine Einteilung in zwei Gruppen empfiehlt. Ob sich der Unterschied zwischen Produzenten und Händlern derart einwandfrei durchführen läßt, daß das Zweikammersystem genügt, oder ob der Satzungsänderungsausschuß im Hinblick auf die gemischten Betriebe und den Zwischenbuchhandel zu einer anderen Gestaltung gelangt, ist eine Frage von sekundärer Bedeutung.

Aberdies hat die Gruppenabstimmung auch einige Folgen, die nach meiner Ansicht dem Sortiment nur willkommen sein können. Sie schafft nämlich klare Verhältnisse, während wir bislang nicht wissen, ob ein Beschluß bei GesamtAbstimmung unter Überstimmung des Verlages zustande gekommen ist. Wenn auf Grund der getrennten Abstimmung eine Beschlußfassung erfolgt, so kann der Verleger nicht mehr die Ausrede gebrauchen, daß hierbei der Verlag majorisiert sei. Er ist dann, wenn er seine eigenen Wege geht, nicht nur mit einer unkontrollierbaren Mehrheit der Börsenvereinsmitglieder, sondern mit der Mehrheit der Mitglieder seiner eigenen Berufsgruppe im Widerspruch, und ich sollte meinen, daß die getrennte Abstimmung daher den Verleger-Mitgliedern, die gern außer der Reihe tanzen, ihre bisherige Freiheit mehr beschränkt als erweitert. Ich sage dies nicht, um den Verlag vor der Zweigruppenabstimmung zu warnen, sondern um das Sortiment auf ihre Vorzüge aufmerksam zu machen.

Ob allerdings durch die neue Satzung eine Möglichkeit geschaffen würde, im Börsenverein wirtschaftliche, den Interessen Gegensatz zwischen Produktion und Handel berührende Angelegenheiten von Vereins wegen mit verbindlicher Kraft zu regeln, wenn die Gruppenabstimmung eingeführt wird, bleibt zweifelhaft. Sicherlich scheint nach den bisher vorliegenden Gutachten eine solche Regelung aber ausgeschlossen, wenn wir keine Gruppenabstimmung einführen. Denn es ist nach Ansicht der befragten Juristen unmöglich, daß allgemeinverbindliche Bestimmungen, die in den wirtschaftlichen Kampf eingreifen, durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß der Kämpfenden selbst zustandekommen.

Wer das bisherige, vermeintlich demokratische Prinzip hochhalten und jede Unterscheidung zwischen bestimmten Arten von Buchhändlern aus dem Börsenverein entfernt sehen möchte, muß, diesem Grundsatz nach, folgerichtig auch darauf verzichten, daß